

ZH_OBERGERICHT PS210123 vom 28. Juli 2021

ZH Obergericht, 2021-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210123

FR: ZH_OBERGERICHT PS210123 du 28 juillet 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210123 del 28 luglio 2021

Erwägungen

E. 30

Juni 2021 im Umlaufvermögen einzig flüssige Mittel von Fr. 1'298.03 aufwies. Dem stehen kurzfristige Verbindlichkeiten von Fr. 17'202.18 gegenüber. Langfristiges Fremdkapital ist nicht vorhanden (act. 5/8). Gemäss Erfolgsrechnung hat die Schuldnerin per 30. Juni 2021 bereits einen Gewinn von Fr. 44'183.04 erwirtschaftet. Per Ende Jahr erwartet die Schuldnerin gar einen Gewinn von Fr. 212'825.--. Dieser Gewinn basiert auf der Annahme, dass eine Tattoomesse in Bern und ein Tattooworkshop stattfinden werden (act. 5/9). Konkrete Ausführungen zum Geschäftsgang fehlen aber und die Schuldnerin macht auch keine Angaben dazu, ob die Durchführung der Tattoomesse und des Tattoowshops dieses Jahr tatsächlich möglich ist bzw. ob es ihr auch ohne diese Messen möglich wäre, ein positives Geschäftsergebnis zu erzielen. Vor der Pandemie erwirtschaftete die Schuldnerin laut Erfolgsrechnung einen Ertrag von Fr. 269'433.-- sowie einen Gewinn von Fr. 41'951.29. Der Start des Unternehmens scheint daher einigermaßen geglückt zu sein. Dass dieses Ergebnis im Jahr 2020 nicht wiederholt werden konnte und ein Verlust resultierte, ist aufgrund des Lockdowns und der coronabedingten Absagen von Messen nachvollziehbar. In diesem Jahr scheint sich die Situation wieder stabilisiert zu haben, was angesichts der Lockerungen der Coronamassnahmen plausibel erscheint. Die Schuldnerin will bereits jetzt einen Gewinn von Fr. 44'183.04 erzielt haben, ohne dies indes zu belegen, und sie geht gar davon aus, diesen Gewinn bis Ende Jahr beinahe zu verfünffachen. Ob dies realistisch ist, lässt sich mangels Angaben zum Geschäftsgang und vor allem mangels diesbezüglicher Unterlagen nicht überprüfen. Darüber hinaus fehlen Unterlagen zur finanziellen Situation der Schuldnerin persönlich. Da der Konkurs über die Schuldnerin als Einzelunternehmerin und damit als natürliche Person eröffnet wurde, die für alle

- 6 - Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen haftet, hätte die anwaltlich vertretene Schuldnerin ihre Finanzlage umfassend darzulegen. Diesbezügliche Ausführungen oder Unterlagen fehlen gänzlich. Die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin lässt sich daher nicht verlässlich beurteilen. 2.5.4. Zu Gunsten der Schuldnerin ist jedoch der Umstand zu werten, dass sie in der Lage war, innert kurzer Zeit genügend Mittel aufzubringen, um Kostenvorschüsse in der Höhe von Fr. 17'000.-- für die Konkursforderung inklusive Zinsen und Verfahrenskosten zu leisten. Nach Abzug der Konkursforderung verbleiben noch Fr. 2'374.20 beim Konkursamt, wovon die Kosten des Konkursverfahrens zu beziehen sind. Mit dem verbleibenden Restbetrag könnte zudem bereits ein Teil der noch bestehenden Schuld von Fr. 2'347.-- getilgt werden. Da es angesichts der Lockerungen der Coronamassnahmen plausibel erscheint, dass die Schuldnerin in diesem Jahr zumindest einen Gewinn in der Grössenordnung wie im Jahr 2019 erzielen können, sollte die Schuldnerin in der Lage sein, den Rest der bestehenden Schuld sowie ihre laufenden Verbindlichkeiten decken zu können. Immerhin bestätigt das Treuhandunternehmen der

Schuldnerin, dass es sich um einen nachhaltigen und wirtschaftlich stabilen Betrieb handelt (act. 5/10). 2.6. Die Konkursöffnung erfolgte gestützt auf einen aus dem Jahr 2010 datierenden Verlustschein (act. 8/3) und es erscheint insgesamt knapp glaubhaft, dass sie nicht auf anhaltende Zahlungsschwierigkeiten zurückzuführen ist. Ebenso glaubhaft erscheint, dass die Einzelfirma der Beschwerdeführerin, welche ihre Dienstleistungen in wesentlichem Umfang an Messen erbringt, von der sich nur langsam erholenden Pandemie, in starkem Umfang betroffen ist. Dies sowie der Umstand, dass die Beschwerdeführerin die ausgewiesenen Schulden bis auf eine noch zu tilgende nicht hohe Restschuld bis heute tilgen konnte, lässt es als vertretbar erscheinen, die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG gerade noch als glaubhaft zu betrachten. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben, und das Konkursbegehren ist abzuweisen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass bei einer

- 7 - weiteren Konkursöffnung in einem zweiten Beschwerdeverfahren strengere Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit gestellt werden. 3.1. Durch die verspätete Zahlung hat die Schuldnerin sowohl die Konkursöffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat sie die Kosten des Konkursamtes, die Kosten des Konkursgerichtes und die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Spruchgebühr für das Beschwerdeverfahren ist mit den geleisteten Vorschüssen zu verrechnen. 3.2. Der Gläubigerin ist mangels relevanter Aufwendungen im vorliegenden Verfahren keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.